



B E K A N N T M A C H U N G

DES

LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 31.05.2013



Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Friedrich Kettenburg, 27356 Unterstedt, hat am 22.03.2013 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Unterstedt, Flur 3, Flurstück 388/153.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I, S. 2585).

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens war gemäß § 3c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.5.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94) aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 16.05.2013

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat